

Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

(Änderung vom 28. August 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer¹ wird den folgenden Organen übertragen:

lit. a und b unverändert.

c. dem Steuerrekursgericht,

lit. d unverändert.

§ 4. Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Organisation des Steueramtes, der Gemeindesteuerämter, des Steuerrekursgerichts und des Verwaltungsgerichts sowie über das Verfahren vor diesen Behörden sinngemäss auf die Bundessteuerbehörden anwendbar.

§ 6. Der Dienstabteilung Bundessteuer kommen zu:

lit. a–c unverändert.

d. die Erhebung von Beschwerden gegen Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheide beim Steuerrekursgericht (Art. 141 Abs. 1 DBG¹),

lit. e–s unverändert.

§ 7. Den Divisionen und der Dienstabteilung Inventarkontrolle/ Erbschaftssteuer kommen zu:

lit. a–d unverändert.

e. die Vertretung des Staates im Beschwerdeverfahren vor dem Steuerrekursgericht.

Organe

Organisation
und Verfahren

Dienstabteilung
Bundessteuer

Divisionen und
Dienstabteilung
Inventar-
kontrolle/
Erbschaftssteuer

634.1 Verordnung über die Durchführung der direkten Bundessteuer

Dienstabteilung Recht	§ 9. Der Dienstabteilung Recht kommen zu: lit. a unverändert. b. die Erhebung von Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Steuerrekursgerichts beim Verwaltungsgericht (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 141 Abs. 1 DBG ¹) und von Beschwerden beim Bundesgericht (Art. 146 DBG ¹), lit. c unverändert.
Steuerrekurs- gericht	§ 13. ¹ Das Steuerrekursgericht ist erste Beschwerdeinstanz. ² Ausgenommen sind Beschwerden gegen Entscheide über Nachsteuern und Bussen, Sicherstellung sowie Steuererlass.
Verwaltungs- gericht	§ 14. Abs. 1 unverändert. ² Für Beschwerden gegen Entscheide über Nachsteuern und Bussen, Sicherstellung sowie Steuererlass ist allein das Verwaltungsgericht zuständig.
Verfahren und Register	§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Erhebt der Einsprecher eine Sprungbeschwerde oder gelangt die Veranlagungsbehörde zur Überzeugung, eine solche sei zweckmässig, holt diese die erforderliche Zustimmung ein und übergibt die Sache an die Dienstabteilung Bundessteuer zur Weiterleitung an das Steuerrekursgericht (Art. 132 Abs. 2 DBG ¹).

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. August 2013

Für Geschäfte betreffend Sicherstellung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Revision vor dem Steuerrekursgericht hängig sind, bleibt das Steuerrekursgericht zuständig.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft ([ABl 2013-09-13](#)).

¹ [SR 642.11](#).